

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft begründen. ²Das Fach bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. ³Der Studiengang kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. ⁴Mit seinen Profilen setzt der B.A.-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert. ⁵Das Profil I „Medienkultur und Ästhetik“ befähigt die Absolvent*innen insbesondere, Formen des Medienwandels und der Medienkonvergenz, neue Angebots- und Informationsstrukturen und technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation zu identifizieren, zu erläutern und kritisch zu hinterfragen. ⁶Absolvent*innen kennen die aktuellen internationalen Trends, aber auch die historischen Entwicklungslinien in Medienkulturen – im Bezug auf Journalismus und dokumentarische Erzählformen ebenso wie mit Blick auf fiktionale Medienangebote für unterschiedliche Zielgruppen (etwa bis hin zur Medien- und Filmkunst sowie Fotografie). ⁷Sie sind aufgrund der erlernten Kenntnisse in Medientheorien, Medienästhetik, Medienproduktion und -rezeption in digitalen Medienumgebungen in der Lage, Bedeutungsproduktion in Medienkulturen analytisch einzuordnen. ⁸Das Profil II „Medien und öffentliche Kommunikation“ befähigt die Absolvent*innen, die Bedingungen, Folgen, Inhalte und Bedeutungen von medial vermittelter, öffentlicher und interpersonaler Kommunikation in einer dynamischen, von gesellschaftlichen Prozessen der Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung, Mediatisierung und Ökonomisierung gekennzeichneten Medienumgebung zu identifizieren und auf der Grundlage theoretischer, methodischer und empirischer Kenntnisse kritisch zu analysieren. ⁹Absolvent*innen sind in der Lage, ihre theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse im Rahmen der Analyse von Formen der öffentlichen Kommunikation (etwa Journalismus, Werbung, Public Relations oder Medienunterhaltung) sowie der interpersonalen Kommunikation (etwa in sozialen Netzwerken) anzuwenden, um Medieninhalte, -akteure und -publika systematisch analysieren zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Vorbehaltlich der näheren Regelung in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelornebenfach Medienwissenschaft Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen.³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS:

Profil I: Medienkultur und Ästhetik

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie	1/2	9
F2	I & II	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	3/4	9
L1	I & II	Pflicht	Lehrredaktionen	2/3/4	15
S1 I	I	Wahlpflicht	Medienkultur und Ästhetik: Analyse und Wissenstransfer in Medienkulturen	4/5	12
S2 I	I	Wahlpflicht	Forschungsprojekt Medienkultur und Ästhetik	4/5	9
P1	I & II	Pflicht	Praktikum	5	15*
P2	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					108
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	12
Summe					120

* Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen)

Profil II: Medien und öffentliche Kommunikation

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie	1/2	9
F2	I & II	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	3/4	9
L1	I & II	Pflicht	Lehrredaktionen	2/3/4	15
S1a II	II	Wahlpflicht	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 1	4	6
S1b II	II	Wahlpflicht	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 2	5	6

S2 II	II	Wahlpflicht	Forschungsprojekt Medien und öffentliche Kommunikation	4/5	9
P1	I & II	Pflicht	Praktikum	5	15*
P2	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					108
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	12
Summe					120

* Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen)

(3) Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	Pflicht	Medientheorie	3/4	9
F2	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	5/6	9
L1	Pflicht	Lehrredaktionen	4/5/6	15
Summe				60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen und Praktika
4. Lehrredaktionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen

Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache stattfinden. ³Erforderliche wissenschaftliche Lektüren- und Quellsprache während des Studienverlaufs ist zudem Englisch. ⁴Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 (GER) zu Studienbeginn werden empfohlen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten inklusive der ECTS aus den Veranstaltungen der Module G1, G2, G3, F1, F2 und S1 I (Profil 1) oder S1a II (Profil 2).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit (Bachelorarbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer denen im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2020 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann

nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor